

Europäische Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO – was ist zu beachten?

die EU-Datenschutz-Grundverordnung sorgt für einige Hektik in Deutschlands Betrieben aber auch bei vielen Vereinen. Erstaunlicherweise sind sich nicht einmal die Landesbeauftragten für Datenschutz einig, wie die neuen Informationspflichten aussehen, was Vereine konkret zu tun haben.

Diesbezüglich wird munter korrigiert – das heißt, der eine Landesbeauftragte für Datenschutz schaut, was seine Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bundesländern treiben und empfehlen und passt seine bisherigen Tipps dann an ... aber noch herrscht ein munteres Durcheinanders – was das ganze Dilemma mit der DSGVO zeigt. Vieles werden wohl erst die Gerichte entscheiden.

Die Grundsätze allerdings sind einfach – auf dem Papier, nämlich so:

Sie brauchen eine Einwilligung in die Datenverarbeitung von Mitgliederdaten nach § 7 EU-DSGVO. Zum Beispiel auf dem Aufnahmeantrag.



Es gibt deutlich höhere Bußgelder bei Verstößen als bisher (§ 83 Abs. 5 DSGVO).



Bei Datenpannen müssen Sie die Datenschutzbehörde informieren und, sofern Auswirkungen auf Betroffene zu befürchten sind (z.B. Datenmissbrauch durch Dritte) auch diese. Geregelt in den §§ 33 und 34 DSGVO.



Sie müssen eine Folgeabschätzung vornehmen, wenn Sie Daten speichern. Sind die Daten geschützt, die Zugriffe klar geregelt und die Abläufe sicher. Und: Werden auch wirklich nur die Daten erfasst, die erforderlich sind? Die Folgeabschätzung findet sich in § 35 DSGVO.



Große Vereine müssen einen Datenschutzbeauftragten ernennen – und Vereine und Einrichtungen, die sehr sensible Daten (z.B. Pflegeheime) erheben (§ 35 DSGVO).



Betroffene haben ein Recht auf „Vergessenwerden“. Das Sammeln jahrzehntealter Mitgliederunterlagen ehemaliger Mitglieder ist vorbei. Ist das Mitglied ausgetreten, verstorben etc. und es gibt keine zu klärenden Punkte mehr (z.B. offener Mitgliedsbeiträge) müssen die Daten gelöscht werden (§ 17 DSGVO). Auch nach einem Widerruf oder einem Widerspruch zur Einwilligung gilt: Daten löschen!

mit der DSGVO kommen einige Pflichten auf die Vereine zu.

So ist jeder Verein (wie europaweit alle Vereine) nun dazu verpflichtet, Übersichten anzufertigen, die detailliert die Verwendung Ihrer Mitgliederdaten darstellen.

Welche Daten (Name, Bankverbindung, Anschrift etc.) werden von Ihnen für welchen Zweck (Veröffentlichung auf der Homepage, Vereinszeitung) verwendet?

Halten Sie den Kreis derer, die auf personenbezogene Daten (nur um die geht es) zugreifen können, klein. Denn wenn mehr als neun Personen regelmäßig auf Mitgliederdaten zugreifen, muss nach neuem Recht ein Datenschutzbeauftragter ernannt werden.

In einem Artikel der Mittelbayerischen Zeitung stand zu lesen:

„Personen, die bereits Mitglied in einem Verein sind, müssen jetzt explizit eine Einwilligung abgeben, dass ihre Daten zum Beispiel für die Mitgliederverwaltung verwendet werden dürfen“.

Das ist nicht ganz richtig. Hier gilt Folgendes:

Nach wie vor erlaubt ist eine Datenverarbeitung z. B., wenn sie erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis zu bearbeiten. Ein solches Vertragsverhältnis ist auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband (Art 6 Abs. 1 Satz 1 b DSGVO).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f DSGVO gibt weitere Möglichkeiten. So ist die Datenverarbeitung erlaubt, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Ein Beispiel hierfür ist eine Teilnehmerliste oder Anmeldung bei einem Tag der offenen Tür, den ein Verein durchführt.

Und was gilt nun mit Blick auf die „alten“ Einwilligungen?

Auch die Einwilligung des Betroffenen erlaubt die Datenverarbeitung (Art 6 Abs. 1 a. DSGVO). Auch das ist im Prinzip nichts Neues. Etwas geändert haben sich allerdings die Anforderungen an eine solche Einwilligung. Das führt dazu, dass im Verein die bestehenden Einwilligungen daraufhin überprüfen werden müssen, ob sie mit den Anforderungen aus Art. 7 DSGVO in Einklang stehen. Ist das nicht der Fall, müssen sie neu eingeholt werden (Erwägungsgrund 171).

Nehmen Sie dazu einfach folgende Checkliste an die Hand:

Diese Angaben gehören zu einer wirksamen Einwilligung	
Die Bitte des Vereins um Einwilligung muss in klarer und einfacher Sprache formuliert sein.	[]
Der/Die Betroffene hat das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Hierüber muss sie informiert werden.	[]
Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen.	[]
Wenn die Einwilligung noch andere Sachverhalte (z. B.: den Aufnahmeantrag in den Verein) betrifft, muss sie drucktechnisch abgesetzt sein (Fettdruck, Rahmen, Farbgebung usw.)	[]
Es muss deutlich werden, welche konkrete Datenverarbeitung zu welchem konkreten Zweck erlaubt wird.	[]

Übrigens:

Rechtlich ersetzt eine Satzungsregelung keine erforderliche individuelle Einwilligung. Das gilt genauso für Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen oder anderer Vereinsorgane.

Übrigens:

Was kann man tun, wenn ein Mitglied allen Ernstes verlangt, dass alle Daten von ihm zu löschen seien. Bei bestehender Mitgliedschaft!

Empfehlung:

Verweisen Sie das Mitglied auf § 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Dort heißt es unter anderem:

*Die Verarbeitung (der Daten) ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist ...*

Das heißt: Der Verein darf die Daten speichern, weil er es muss, um das Vertragsverhältnis (= Mitgliedschaft) durchführen zu können. Besteht das Mitglied weiterhin auf Löschung, endet seine Mitgliedschaft zwangsläufig, da es dem Verein so nicht mehr möglich ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen! Lassen Sie das Mitglied wählen, welche Option es bevorzugt!

Was muss man einem Mitglied mitteilen, dass Auskunft über seine Daten will?

Die Datenschutz-Grundverordnung räumt jeder Person, deren personenbezogene Daten in Unternehmen, Vereinen oder Behörde gespeichert werden, einen Anspruch auf Auskunft darüber ein, welche Daten gespeichert werden. Wenn ein Mitglied Auskunft verlangt, müssen Sie diese auch erteilen.

Ist Ihnen das Mitglied persönlich bekannt und es gibt keinen Zweifel daran, dass die Anfrage wirklich von diesem Mitglied kommt, brauchen Sie keinen Identitätsnachweis (z.B. Scan oder Kopie Personalausweis) verlangen. Anderenfalls schon:

Achtung:

Zwar ist eine Anfrage auch telefonisch möglich. Aber wie sollen Sie den Anrufer identifizieren. Erbitten Sie aus „Datenschutzgründen“ eine schriftliche Anfrage. Würden Sie einem Falschen die Auskunft erteilen (z.B. einem „Spaß-Anrufer“) wäre das ein schwerer Datenschutz-Verstoß!

Wichtig:

Wenn Sie Auskunft geben müssen, muss Ihre Auskunft umfassend sein. Das heißt: Der Auskunftersuchende hat Anspruch auf vollständige Information. Das umfasst:

- Kopien der Daten (E-Mails, Briefe, Auszüge aus Datenbanken etc.) und die konkret verarbeiteten Daten;
- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden (z.B. rassische oder ethnische Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten etc. Die Kategorien finden sich in Artikel 9 der DSGVO).
- die Empfänger an die die Daten weitergegeben wurden oder werden (z.B. Verband)
- wenn möglich, die geplante Speicherfrist für die Daten, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten (falls die Daten nicht beim Betroffenen selbst erhoben worden sind);

Was Sie nicht vergessen dürfen:

Die Auskunft muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

Frage:

Wir veranstalten Kurse auch für Nicht-Mitglieder. Wie lange dürfen die Daten dieser Teilnehmer gespeichert werden?

Antwort:

Nach dem Kurs löschen – sofern keine Einwilligung zur Datenspeicherung vorliegt (z.B. um weitere Kursangebote unterbreiten zu können) ODER wenn steuerliche Vorgaben (Aufbewahrungsfrist für Steuerunterlagen = 10 Jahre) ein Speichern der Daten für Sie sogar verpflichtend macht.

Frage:

Dürfen Ergebnislisten weiterhin veröffentlicht werden?

Antwort:

Ja – wenn das mit dem Vereinszweck zu tun hat, beispielsweise wenn der Vereinszweck ein sportlicher ist.

Frage:

Muss die Übermittlung von Daten an einen Verband in der Satzung geregelt sein?

Antwort:

Muss nicht. Aber die Landesdatenschutzbeauftragten empfehlen es.

Begründung:

Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und keine Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Vereinsmitglieder überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

Tipp:

Fehlt eine Satzungsregelung, sollten Sie die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informieren – und Ihnen Gelegenheit zu Einwendungen geben.